

**Satzung des
gemeinnützigen Vereins
Förderverein Sportgymnasium Neubrandenburg e. V.**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Organe des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Vereinsvorstand
- § 7 Zuständigkeit des Vorstands
- § 8 Beschlussfassungen des Vorstandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenführung
- § 13 Beirat
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sportgymnasium Neubrandenburg e. V.“ Er ist der Zusammenschluss der Förderer und Unterstützer des Sportgymnasiums Neubrandenburg. Sein Ziel ist es, die Entwicklungen der Schule, als eine repräsentative und bedeutungsvolle Bildungseinrichtung in der Stadt Neubrandenburg und im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, finanziell, ideell und wertenormierend zu unterstützen.
2. Sitz des Vereins ist 17033 Neubrandenburg
3. Gerichtsstand ist 17033 Neubrandenburg
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins (nach § 1. 1) wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Förderung von schulischer Bildung und sportlicher Betätigung
 - Unterstützung der Schule in finanzieller, materieller und ideeller Hinsicht
 - Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Kommune, mit Partnern der Wirtschaft, mit Partnern des Landes, des Landessportbundes, des Landkreises MSE und des Deutschen Olympischen Sportbundes

- Unterstützung der Zusammenarbeit mit den kooperierenden Vereinen, welche im Verbundsystem einen entscheidenden Beitrag zum Statuserhalt der Schule leisten
 - Förderung von Wettstreiten auf allen Ebenen des Sports und der Kultur
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 - Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Elternhäusern
 - Förderung des Sportinternates / Haus der Athleten als wichtige Komponente im Verbundsystem der Eliteschule des Sports
 - Unterstützung der Schule bei der Absicherung traditioneller Höhepunkte
2. Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
 3. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht Niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
 8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
 10. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden, (Stellvertreter/in)
 - dem/der Schatzmeister*in,
 - dem/der Geschäftsführer*in,
 - zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand kann in eigener Zuständigkeit weitere Beisitzer/innen (ohne Stimmrecht) berufen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/den 1. Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch der/den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Über das anzuwendende Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung, insbesondere darüber, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Als Vorstandsmitglied / Beisitzer/in sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vertretung des Vereins.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind von der / von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ von dem 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer/innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Entscheidung über eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer/in und der Kassenprüfer/in
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - h) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- oder
- wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmbotschaften in der Mitgliederversammlung überreichen lassen. Die Stimmbotschaft kann durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung überreicht werden oder durch vorherige Zusendung an den Vorstand.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist die/der Geschäftsführer/in, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die/den Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Email-Adresse sowie auf der Homepage der Schule unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung zur Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

1. Die/der Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat berufen.
Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Zwecksetzung des Vereins.
2. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die/der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren/innen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den derzeitigen Schulträger des Sportgymnasium Neubrandenburg, dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 05.04.2022 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.